Grünberger Wochenblatt.



21. Jahrgang. № 7.

Redaction Dr. W. Levysohn.

Donnerstag den 23. Januar 1845.

Friedhofs-Ordnung.

Es wird Fürsorge getragen werden, den hiesigen Begräbniß-Plätzen oder Friedhöfen eine würdige, zweckmäßige und gleichförmige äußere Ordnung zu geben.

Zu dem Zwecke werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Friedhöfe werden vollständig mit grünen Hecken umfriedet; diese stets dicht und unter der Scheere gehalten.
2. Die sie durchschneidenden Hauptwege werden mit Kies überfahren und alle Wege von Gras und Unkraut rein gehalten. Der Hauptweg muß eine Breite von mindestens 12 F. haben.
3. An den Eingängen sind überall Thore in entsprechender Form anzubringen, welche an den Haupteingängen Aufschriften in vergoldeten Buchstaben enthalten.
4. Die Hauptgänge sind an den Seiten mit hochstämmigen Bäumen zu bepflanzen, desgleichen auch die äußeren Friedhofs-Umfassungs-Rabatten.
5. Der Friedhof wird in Begräbnißfelder eingetheilt, an deren Seiten, in 9 F. tiefer Reihe, die für die Erbbegräbnisse bestimmten Räume angewiesen und abgegrenzt werden.
6. Die Felder werden in Reihen getheilt, welche bei den Beerdigungen inne gehalten werden müssen. Ausnahmsweise ist es Ehegatten gestattet, gegen Erlegung der doppelten Grabestellengelder, sich eine Stelle neben der des Dahingeschiedenen zu reserviren.
7. Die Gräber der Erwachsenen sind von denen der Kinder getrennt, und für beide besondere Räume bestimmt. Die vor dem zurückgelegten 14. Lebensjahre sterben, werden zu den Kindern gerechnet.
8. Zu dem Grabe für einen Erwachsenen wird ein Raum von 7½ Fuß Länge und 3 bis 4 Fuß Breite, für ein Kind aber nur 6 Fuß Länge und 1½ bis 2 Fuß Breite bewilligt. Die Tiefe der Gräber ist auf 7 und resp. 4 Fuß bestimmt.
9. Zwischen jedem Grabe wird 1 Fuß Raum gelassen. Zwischen jeder Gräberreihe bleibt ein Gang von 2 Fuß Breite.
10. Die Grabereihen werden auf dem hiernach eingetheilten Begräbnißplatze durch Pfähle markirt.
11. Der freie Raum muß stets im geebneten, wo irgend möglich verraseten Zustande erhalten werden.
12. Die Gräber erhalten mit Rasen bedeckte Hügel. Die Dimensionen sind in jeder Reihe ganz gleich.

13. Kein in der Reihe befindliches Grab darf gemauert, noch mit einem Gitter oder stehendem Leichensteine versehen werden.

14. Eben so wenig ist das Anpflanzen hochstämmiger Bäume auf oder an den Gräbern gestattet.

15. Dagegen dürfen dieselben mit Trauerweiden, Trauerbirken, Strauchwerk oder Blumen, Bäume und Sträucher jedoch nur ½ Fuß von der obern Grenze des Grabhügels ab, und in der gegebenen Linie zu Kopf des Grabes gepflanzt werden.

16. Liegende Leichensteine, Kreuze und andre kleine Denkmale sind zwar, so weit sie nicht den angemessenen Raum überschreiten, gestattet, müssen aber jedenfalls mit der obern Grenze des Grabhügels scharf abschneiden.

17. Denkmäler müssen in ihrer Form und Inschriften die Rücksichten beachten, welche Zweck und Ort fordern. Ihre Aufstellung kann ohne vorgängige Erlaubniß erfolgen; sie werden jedoch, wenn sie obigen Rücksichten nicht entsprechen, hinweggenommen.

18. Jedes Grab erhält einen Pfahl mit der Nummer des über jeden Kirchhof zu führenden Beerdigungs-Registers.

19. In dem Beerdigungs-Register wird die Nummer des Grabes, Vor- und Zunamen, Stand und Character des Verstorbenen und der Begräbnißplatz bemerkt.

20. Ueber die Erbbegräbnisse wird ein besonderes Register geführt, worin nicht allein der Erwerber, sondern auch die Begräbnisse nach ihrer Zeit und der den Gräbern gegebenen Lage eingetragen werden.

21. Jedes Erbbegräbniß muß der Eigenthümer mit einer Umfassungswand versehen, welche die Tiefe dergestalt einschließt, daß die beiden äußern Wände einer Reihe dieser Stellen gleiche Linie bilden.

22. In denselben können Leichensteine, Denkmäler, mit Beobachtung der bei 17 erwähnten Rücksichten, Bäume jeder Art u. desgl. ohne vorgängige Erlaubniß angebracht, die Gräber auch gemauert werden. Der Ueberbau des Erbbegräbnisses jedoch ist von der magistratualischen Genehmigung der einzureichenden Zeichnung abhängig.

23. Die Erbbegräbnisse gehen nur auf die Erben des Erwerbers über, die Disposition des Besitzers durch Verkauf oder Cession bleibt ausgeschlossen, um zu verhüten, daß dergleichen Erbbegräbnisse nicht ein Gegenstand des Privatverkehres werden.

24. Sind die Erben des Erwerbers unbekannt, und soll über das Erbbegräbniß anderweitig disponirt werden, so genügt eine dreimalige Aufforderung durch die hiesigen öffentlichen Blätter zur Geltendmachung ihrer Rechte, um sie, wenn diese nicht erfolgt, derselben, vorbehaltlich des Anspruchs auf Anweisung eines andern Platzes, als verlustig zu betrachten.

25. Die Disposition zum Vortheile des Friedhofes darf sich aber nie bis auf den Abbruch und das Hinwegnehmen von Grüften, Denkmälern, Leichensteinen ausdehnen, es sei denn, daß deren bauliche Beschaffenheit diese nothwendig machte, oder daß der Friedhof eine andere Bestimmung erhalten hätte, welchen Falles sie, wie die Erbbegräbnißplätze selbst, der Friedhofsverwaltung anheim fallen.

26. Reihengräber dürfen erst nach Verlauf von mindestens 30 Jahren wieder eröffnet werden.

27. Die Todtengräber sind zu besonderer Aufsicht über den Friedhof verpflichtet.

28. Einer derselben muß in der Nähe desselben wohnen, und denselben mindestens täglich einmal revidiren. Er hat Obacht zu nehmen, daß der Friedhof und die Gräber nicht beschädigt werden, oder daß kein Mißbrauch desselben durch seinem Zwecke fremde Benutzungen vorkomme. Er darf insonderheit nicht gestatten, daß auf dem Friedhofe bürgerliche und häusliche Beschäftigungen vorgenommen, daß darauf Taback geraucht, daß er als Weg benutzt werde, oder die Jugend sich auf demselben herumtummle. Contravenienten hat er hierüber zu bedeuten; sind es Kinder, sie zu entfernen; andern Falls der Polizei Anzeige zu erstatten.

29. Er muß die freien Plätze und Wege des Friedhofes rein erhalten.

30. Er ist bei einer Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. verpflichtet, die Reihenfolge der Gräber genau inne zu halten, und den Gräbern wie den Grabhügeln die vorgeschriebenen Dimensionen zu geben.
31. Stößt der Todtengräber beim Graben auf noch nicht ganz verfaulte und zerfallene Särge, so muß er diese Stelle sofort wieder zuwerfen und eine andere suchen. Halbverwesete Leichname dürfen durchaus nicht ausgeworfen und Knochen wie sonstige Ueberreste müssen von dem Todtengräber zur Vermeidung der ad 30 gedachten Strafe sofort unter dem neuen Grabe einen Fuß tief vergraben werden. Auch wenn die Särge der Leichen ganz verweset sind, muß das Grab möglichst da, wo sich keine Ueberreste früherer Beerdigungen finden, gegraben und einige Zeit offen gelassen werden, damit die etwanigen Ausdünstungen, womit die Erde geschwängert sein könnte, sich zerstreuen können.
32. Todtengräber, welche auf noch nicht verwesete Leichname stoßen, dürfen weder davon noch von dem Zubehör bei der im §. 1152 Tit. 20 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Strafe des Diebstahls etwas entwenden.
33. Der Todtengräber ist verpflichtet, jedes Grab mit Rasen zu belegen, und den ad 18 bestimmten numerirten Pfahl bei demselben anzubringen. Den Rasen darf er nie von andern Gräbern entnehmen.
34. Er muß gegen die in der Taxe bestimmte Vergütigung die Wartung des Grabhügels übernehmen und dieses Geschäft gehörig besorgen.
35. Der Todtengräber, welcher diesen Verpflichtungen nicht mit eifriger Gewissenhaftigkeit nachkommt und die Wartung des Friedhofes oder der Gräber vernachläßiget, die Taxe seiner Gebühren überschreitet und seinen Dienst irgend nachläßig besorgt, wird dessen entlassen.
36. Die Oberaufsicht über jeden Friedhof und insonderheit die spezielle Controlle des Todtengräbers wird einem Bürger übertragen.
37. Unvorsichtige Beschädigungen der Friedhöfe und deren Anlagen werden außer dem Ersetzen des Schadens mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 rtlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, muthwillige und absichtliche Beschädigungen aber nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §§. 210, 211 und 1152 Tit. 20 Thl. II. mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniß von 4 Wochen bis 1 Jahr oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt.
38. Die Grabstellengebühren werden nach der dieser Friedhofs-Ordnung beigefügten Taxe, deren Bekanntmachung alljährlich einmal erfolgen soll, erhoben. Diese werden, soweit sie zur Stadt-Haupt-Kasse fließen, bei dieser besonders verrechnet und die Fonds zur Erweiterung und Verschönerung der Friedhöfe, wie Deckung der Beaufsichtigungs-Kosten verwandt resp. angesammelt. Aus den Fonds sollen dann möglichst bald Begräbnißkapellen auf den Friedhöfen erbaut werden.

Grünberg den 25. October 1844.

Der Magistrat.

Krüger. v. Wiese. Otto. Schröder. Schulz. Below. Prüfer. Bertin. Röstel. Effner. Grempler. Pilz.

Die vorstehende Friedhofs-Ordnung für die Stadt Grünberg wird in allen ihren Punkten von uns hiermit bestätigt.

Liegnitz den 4. December 1844.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Witzleben. v. Tettau. v. Merckel.

TAXE
zur Friedhofs-Ordnung.

	rtlr.	sgr.	pf.
a) Für eine Erbbegräbnißstelle . .	3	—	—
b) Für eine mit einem Leichensteine oder sonstigen bleibenden Denkmale zu bezeichnende Grabstelle	2	—	—
c) Für eine Grabstelle für eine erwachsene Person	—	10	—
d) Desgl. für ein Kind	—	7	6
e) Dem Todtengräber für die Pflege eines Grabes monatlich . . .	—	5	—

Grünberg, den 25. Octbr. 1844.

Der Magistrat.

Krüger. v. Wiese. Otto. Schröder. Schulz. Below. Prüfer. Röstel. Eitner. Effner. Grempler. Bertin. Pilz.

Stachelbeeren und Knackmandeln.

Gar Mancher ist wie eine Katze,
Er streichelt dich mit seiner Tatze,
Doch hinterrücks, — glaub' sicherlich,
Da kratzt er dich.

Dich trug das Glück in seinem Schooß,
Jetzt thust du groß!
Doch stellt man dich auch auf den höchsten Berg,
Du bleibst ein Zwerg.

Es kommen mir vor die alten Koketten,
Als wenn sie beständig den Schnupfen hätten;
Man sieht es gleich an ihrem Gesicht,
Sie wollen niesen und können doch nicht.

Mannichfaltiges.

Für Gegenden, die an guten Bausteinen und Bauholz Mangel leiden, eignen sich lebendige Brücken über kleinere Wassergräben. Es werden nämlich Weidenpfähle, höchstens von der Dicke eines Arms, gleich wie man sie zu Satzweiden gebraucht, an beiden unteren Seiten des Grabens kreuzweise fest aneinander gestoßen, so daß die oberen Spitzen an der entgegengesetzten Uferwand aufliegen, und das Ganze die Form eines schiefliegenden Malzeichens bildet. In die obere Oeffnung werden dann lange Holzbündel gelegt und darüber Erde geschüttet und festgestoßen. Es tragen solche Brücken, wenn sie gut gemacht sind, ganz gut schwere Wagen. Damit die Pfähle an den Seiten austreiben können, muß man die Brücken im Frühjahr anlegen.

* In Leipzig ist eine Ziegelmaschine nach Hunt, von Borsig in Berlin gebaut, im Gange, welche viele Vortheile verspricht, in so weit nämlich Ziegelmaschinen solche überhaupt zu gewähren im Stande sind. Sie kostet 600 Thlr. und soll in der Stunde 1200 bis 1500 Stück gute Ziegel unter Bedienung von 5 Personen fertigen. Die Verkäufer, Schömberg, Weber & Comp. in Leipzig, machen zugleich auf eine Maschine zur Anfertigung von thönernen Entwässerungsröhren, welche zur Abwässerung von Eisenbahndämmen und niedrig gelegenen Ländereien Vortheile bieten, und auf eine Maschine zur Herstellung flacher Dachziegeln aufmerksam.

* Hodgkinson erzählt in seinem Werk „Australia from Port Macquarie te Moreton-Bay“ über das Schlangenessen bei den Australiern nachstehende interessante Einzelnheiten. „Alle größern Schlangenarten werden von den Eingebornen gegessen, aber niemals rühren sie ein solches Thier an, wenn es von einem Weißen getödtet wurde. Guanas und eine kurze dicke Art von Eidechsen sind gleichfalls eine Lieblingsspeise. So widerlich uns der Gedanke ist, kriechende Thiere zu essen, so ist doch das Verzehren von Schlangen bei den Australiern keineswegs eine Folge von Mangel an anderer Nahrung, sondern sie finden das Fleisch vortrefflich, denn ich habe bei mehrern Fällen, wenn ich sie beim Zusammentreiben des Viehes oder bei der Maislese beschäftigte und mit Brod und Rindfleisch hinreichend nährte, gesehen, daß sie jede Schlange, die sie gelegentlich tödteten, sorgfältig aufbewahrten und beim nächsten Feuer kochten und verzehrten. Aus Neugierde habe ich mehrmals das Fleisch eines dieser Reptilien gekostet, und wenn gleich nur der ärgste Hunger meinen Abscheu so weit hätte überwinden können, daß ich mich daran satt gegessen hätte, so muß ich doch gestehen, daß nicht eines dieser Repitilien einen unangenehmen Geschmack hatte. Das Fleisch der schwarzen Schlange war besonders wohlschmeckend und saftig, und glich einigermaßen dem Geschmack eines Spanferkels, während das Guanafleisch weißer und trockener war, und sich mehr dem Geflügel näherte. Uebrigens sind diese Wilden nicht die einzigen Leute, welche Reptilien essen, denn die gewöhnliche englische Wasserschlange wird in mehrern Gegenden des Continents verzehrt, und Jedermann weiß, daß das Guana Westindiens — gelegentlich bemerkt, ein weit häßlicheres Thier als das australische Guana — von den Pflanzern auf einigen Inseln als ein Leckerbissen betrachtet wird.“

Auflösung der Charade in voriger Nummer:

Beutelschneider.

Druck und Verlag von W. Levysohn.